



ZIVILCOURAGE &
ANTI-RASSISMUS-ARBEIT

V-START

Ableismus / Behindertenfeindlichkeit

Was tun?

Wenn Sie Betroffene*r
einer ableistischen / be-
hindertenfeindlichen Straf-
tat – *hate crime* – wurden.



Sie sind nicht allein!

Sie wurden aufgrund einer Behinderung beleidigt, beschimpft, angegriffen, verletzt oder Ihr Eigentum wurde beschädigt und Sie sind sich sicher, dass der*die Täter*in gehandelt hat, weil er*sie Vorurteile hat und seinen*/ihren* Hass aufgrund von Vorurteilen, die auf ableistischen Ideen beruhen, ausgelebt hat?



Das kann eine einschneidende Erfahrung sein, die sich von einer „normalen“ Straftat abhebt – holen Sie sich Unterstützung!

Sie wollen etwas unternehmen, wissen aber nicht, wie Sie vorgehen sollen? Oder Sie wurden sogar schwer verletzt und wollen rechtliche Schritte einleiten mit dem Bewusstsein, dass es sich um eine ableistische/behindertenfeindliche Tat handelte?

Hier finden Sie Information und Handlungsoptionen!

Was ist Ableismus / Behindertenfeindlichkeit?

Ableismus steht für die Herabwürdigung eines Menschen aufgrund einer Beeinträchtigung und die Reduzierung einer Person auf seine*ihre Beeinträchtigung. Ableismus ist für Personen mit Behinderung das, was Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe, ethnischen und/oder religiösen Zugehörigkeit sowie Sprache durch den Rassismus widerfährt oder Frauen durch Sexismus erleben.

Ableismus kann von Beschämung, Beschuldigung oder Beleidigung von Personen mit Behinderung bis hin zu Verharmlosung von Gewalt oder Gewalt gegen Personen mit Behinderung reichen.

Was ist hate crime?

→ „Hate crimes sind kriminelle Handlungen mit einem Vorurteilsmotiv gegen bestimmte Personengruppen.“¹

Ableistische *hate crimes* (Hassverbrechen, Vorurteilsdelikte, vorurteilsmotivierte Straftaten) müssen also zwei Elemente erfüllen:

- Das ableistische Motiv des*der Täter*in
- Das begangene strafrechtliche Delikt des*der Täter*in

→ Ein *hate crime* ist also eine Straftat mit einem vorurteilsbehafteten Handlungsgrund.

Was ist ein Vorurteilsmotiv?

Ein Vorurteilsmotiv ist ein bestimmter Antrieb für das Handeln einer Person. Die Straftat passiert also nur, weil der/die Täter*in ein Vorurteil hat und aus diesem heraus strafbar handelt. Ohne dieses Motiv wäre die ganze Tat nie passiert!

§ 33 Strafgesetzbuch (StGB) – „die besonderen Erschwerungsgründe“

Im österreichischen Strafgesetzbuch steht der sogenannte § 33 Abs 1 Z 5 – die „besondere Erschwerungsgründe“ geschrieben. Dieser Paragraph hält fest, wann ein besonderer Erschwerungsgrund (einer Tat) vorliegt. Und zwar dann, wenn ein*e Täter*in ...

... „aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen, insbesondere solchen, die sich gegen eine der in § 283 Abs 1 Z 1 genannten Gruppen von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe richten, gehandelt hat.“

Im österreichischen Kontext gehen wir also davon aus, dass die Einzelpersonen oder Gruppen, die wegen ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die in § 283 Abs 1 Z genannt sind, von *hate crime* | Vorurteilskriminalität | Hassverbrechen | Hassdelikten | vorurteilsmotivierter Gewalt betroffen sein können.

Hate crimes sind also im österreichischen Kontext Straftaten ...

„gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen

¹ Hier handelt es sich um die praxisorientierte *hate crime* Definition, die vom OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) formuliert wurde.

oder fehlenden Kriterien [...] der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“.

Welche (Straf-)taten können in Österreich als *hate crime* bzw. als Vorurteilskriminalität – z.B. als behindertenfeindliche „Hassverbrechen“ - gelten?

- Behindertenfeindlich motivierte Körperverletzung (§ 83 StGB, § 84 StGB, § 85 StGB, § 86, § 87)
- Behindertenfeindlich motivierte gefährliche Drohung (§ 107 StGB)
- Behindertenfeindlich motivierte Sachbeschädigung (§ 125 StGB, § 126 StGB)
- Behindertenfeindlich motivierte Brandstiftung (§ 169 StGB)
- Behindertenfeindlich motivierte Beleidigung (§ 115 StGB)
- Behindertenfeindlich motivierte Verhetzung (§ 283 StGB) vor vielen Leuten auf der Straße und/oder im Internet
- Behindertenfeindlich motivierte Störung einer Religionsübung (§ 189 StGB)

Diese Liste beinhaltet lediglich Beispiele. Sollten Sie sich unsicher sein, ob die Erfahrung, die Sie gemacht haben, eine Straftat darstellt, lassen Sie sich jederzeit von einer Beratungsorganisation beraten.

Was kann ich tun unmittelbar nachdem ich ableistisch beschimpft, beleidigt, bedroht und/oder angegriffen wurde?

Nachdem Sie eine ableistische Erfahrung gemacht haben, die Sie als eine der oben angegebenen Straftaten erkennen, können Sie Anzeige erstatten und sich Unterstützung für (rechtliche) Schritte holen.

Anzeige erstatten können Sie ...

- entweder direkt bei der Polizei,
- direkt bei der Staatsanwaltschaft, wenn das Ihr Wunsch ist, oder
- mithilfe einer Beratungs- bzw. Unterstützungsorganisation.

Bevor Sie eine Anzeige, z.B. bei der Polizei, tätigen, haben Sie die Möglichkeit **Anzeigerberatung** in Anspruch zu nehmen. Sie können bei unterschiedlichen Organisationen – sowie u.a. beim WEISSEN RING, bei Männer- und Frauenberatungseinrichtungen sowie bei den Antidiskriminierungsstellen Steiermark, Salzburg und Kärnten – kostenlose Anzeigerberatung beanspruchen.



Wenn Sie direkt zur Polizei gehen, um eine Anzeige zu tätigen, sollten Sie wissen, dass Sie eine Anzeige nicht zurücknehmen und auch nicht mehr im Nachhinein ändern können.




Wenn Sie eine Anzeige tätigen, müssen Sie damit rechnen, ein bis zwei Mal bei der Polizei aussagen zu müssen.

Ohne spezifische Beantragung sind Sie bei der Polizei als Zeug*in geführt. Das heißt, sie haben nicht automatisch alle Rechte, die ein sogenanntes „Opfer“, wie es in der Strafprozessordnung (StPO) festgehalten ist, hat.

Sollten Sie das Bedürfnis haben, nicht allein zur Polizei gehen zu wollen, haben Sie das

Recht, eine Vertrauensperson mitzunehmen. Das kann ein*r Bekannte*r sein, ein Familienmitglied oder ein*e geschulte Berater*in.

 **Die Person, die Sie als Vertrauensperson zur Polizei mitnehmen, darf nicht gleichzeitig Zeug*in des Vorfalls sein. Das ist nicht erlaubt.**

Was tue ich, wenn ich (leicht bis schwer) verletzt wurde?


Wenn Sie (leicht bis schwer) verletzt wurden, Sie ein ableistisches Motiv dahinter vermuten, und ins Krankenhaus gehen, um dort medizinisch versorgt zu werden, empfehlen wir Ihnen, sämtliche Dokumente von dort aufzubewahren.

Zu allererst ist es natürlich wichtig, dass Sie gesund werden. In weiterer Folge, wenn Sie (rechtliche) Schritte gegen die*den Täter*in einleiten wollen, brauchen Sie die Dokumente, die Ihre Verletzungen belegen, als Beweismittel.

Das Krankenhauspersonal ist dazu verpflichtet, Anzeige zu erstatten, wenn Sie eine Person medizinisch versorgen, die angibt, von jemandem verletzt worden zu sein.

Im Normalfall meldet sich die Polizei recht rasch bei Ihnen, wenn eine Anzeige vom Krankenhauspersonal getätigt wurde, um Sie zu einer Vernehmung einzuladen. Wenn das nicht der Fall ist, haben Sie die Möglichkeit eine ergänzende Aussage einzuleiten, um der Polizei zu schildern, dass es sich um eine behindertenfeindliche Tat

handelte.

 **Achten Sie zuerst auf Ihre Gesundheit, aber sobald Sie wieder gesund sind, empfehlen wir Ihnen, eine solche ergänzende Aussage sofort einzuleiten!**

Sie können allein zur Polizei gehen und eine solche ergänzende Aussage beantragen und tätigen. Sollten Sie sich dabei unwohl fühlen oder dies nicht alleine machen wollen, wenden Sie sich jederzeit an eine Beratungsorganisation – wie z.B. WEISSER RING, Frauen- und Männerberatungseinrichtungen sowie die Antidiskriminierungsstellen Steiermark, Salzburg oder Kärnten – und lassen Sie sich beraten, unterstützen und/oder begleiten.

Kostenlose Prozessbegleitung

Die Prozessbegleitung ist ein bewährtes Konzept, das Betroffenen – im Gesetz sogenannten Opfern von Gewalt, gefährlicher Drohung und/oder solche, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt wurden – ermöglicht, **kostenlos** – psychosozial und juristisch – bei rechtlichen Schritten unterstützt zu werden.

Wenn Sie Gewalt aufgrund einer Behinderung erlebt haben oder wenn Sie deshalb gefährlich bedroht oder in Ihrer sexuellen Integrität verletzt wurden, haben Sie Anspruch auf **kostenlose – psychosoziale sowie juristische – Prozessbegleitung**.

Kostenlose Prozessbegleitung können Ihnen staatlich anerkannte Opferschutzeinrichtungen bieten – wie z.B. der WEISSE

RING – Verbrechensofferhilfe, sämtliche Gewaltschutzzentren in Österreich und/oder Männer- und Frauenberatungsorganisationen.

Bei Fragen oder Informationsbedarf diesbezüglich wenden Sie sich gerne jederzeit an die Beratungsorganisation Ihres Vertrauens – wie u.a. Frauen- und Männerberatungseinrichtungen sowie die Antidiskriminierungsstellen Steiermark, Salzburg oder Kärnten.

Dort werden Sie weitervermittelt, beraten, bei der Anzeige unterstützt, zur Polizei begleitet und/oder Sie können Ihre Erfahrung kundtun, in Ruhe besprechen, gehört werden und melden – auch anonym, wenn das Ihr Wunsch ist.



Diese Broschüre konnte im Rahmen des Projekts V-START – Victim Support Through Awareness-Raising and neTworking erstellt werden. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung tragen alleine die Verfasser*innen; die Europäische Kommission sowie das Sozialministerium haftet nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben.



Co-finanziert durch das Justizprogramm der Europäischen Union

 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

Co-finanziert durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

An wen kann ich mich wenden?

Antidiskriminierungsstelle in der StadtSalzburg

Kirchenstraße 34
5020 Salzburg
office@antidiskriminierung-salzburg.at

Antidiskriminierungsstelle Steiermark

Andritzer Reichsstraße 38/1.Stock
A-8045 Graz
T: +43 316 / 714 137
buero@antidiskriminierungs-
stelle.steiermark.at
www.antidiskriminierungs-
stelle.steiermark.at

AÖF - Verein Autonome Frauenhäuser

Bacherplatz 10/4
1050 Wien
T: +43 (0) 1 544 08 20
Frauenhelpline gegen Gewalt (24h)
0800 222 555

BIZEPS - Zentrum für Selbstbestimmtes Leben

Schönngasse 15-17/4
A-1020 Wien
T: +43 (0) 1 523 89 21
office@bizeps.or.at

Gewaltschutzzentren & Interventionsstellen Österreichs

www.gewaltschutzzentrum.at

Ninlil - Empowerment und Beratung für Frauen mit Behinderung

Hauffgasse 3-5
A - 1110 Wien
01 / 714 39 39
office@ninlil.at

Selbstbestimmt Leben Innsbruck

Anton-Eder-Str. 15
A-6020 Innsbruck
T: +43 512 578989
office@selbstbestimmt-leben.at

Selbstbestimmt Leben Steiermark

Eggenberger Allee 49
A-8020 Graz
T: +43 316 902089
office@sl-stmk.at
www.sl-stmk.at

WEISSER RING - Verbrechensopferhilfe

www.weisser-ring.at
office@weisser-ring.at
Opfer-Notruf: 0800 112 112